

Schweizerisches Bundesblatt

mit schweizerischer Gesetzsammlung.

68. Jahrgang. Bern, den 27. September 1916. Band III.

Erscheint wöchentlich. Preis 10 Franken im Jahr, 5 Franken im Halbjahr, zuzüglich „Nachnahme- und Postbestellungsgebühr“.

Einrückungsgebühr: 15 Rappen die Zeile oder deren Raum. — Anzeigen franko an die Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.

699

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Bewilligung von ausserordentlichen Krediten zur Ausrichtung von Kriegsteuerungszulagen an die Beamten und Angestellten des Bundes (einschliesslich der Bundesbahnen), deren Besoldung oder Lohn den Betrag von Fr. 3400 nicht erreicht.

(Vom 18. September 1916.)

Zu den Bevölkerungsklassen, die am meisten durch die seit Ausbruch des europäischen Krieges eingetretene und stets zunehmende Teuerung in Mitleidenschaft gezogen werden, gehört unstreitig diejenige der Festbesoldeten. Während der Produzent und der Gewerbetreibende meistens in der Lage sind, die Wirkungen der Teuerung abzuwenden oder doch abzuschwächen dadurch, dass sie für ihre Produkte oder ihre Arbeit höhere Preise fordern und auf diese Weise ihr Einkommen erhöhen, stehen dem Festbesoldeten keine Mittel zur Verfügung, um einen solchen Ausgleich herbeizuführen. Dabei ist namentlich die Lage der den untern Besoldungsklassen angehörenden Beamten und Angestellten, die Familie besitzen oder sonst für den Unterhalt von Angehörigen zu sorgen haben, keine beneidenswerte. Bei

diesen Personalkategorien hat die Teuerung vielfach eine Notlage hervorgerufen, die, je länger sie dauert, desto unerträglicher wird.

Nachdem viele Kantone, Städte und Privatunternehmungen, diesen Verhältnissen Rechnung tragend, ihren Beamten, Angestellten und Arbeitern Notzulagen gewährt haben, dürfte der Bund in dieser Hinsicht nicht länger zurückstehen und ähnliche Massnahmen zur Linderung der Notlage bei seinem Personal treffen.

Das richtigste wäre wohl, wenn dem gesamten Bundespersonal eine Kriegsteuerungszulage zuerkannt würde, da auch der Besserbesoldete durch die Teuerung eine beträchtliche Einbusse erleidet und trotz grosser Sparsamkeit oft Mühe haben wird, sich und seine Familie durchzubringen. Allein, die äusserst prekäre Finanzlage des Bundes gestattet ein solches allgemeines Vorgehen nicht. Der Bund wird sich vielmehr darauf beschränken müssen, da helfend einzugreifen, wo wirkliche Not besteht. Das übrige Personal wird die Teuerung als eine der vielen unabwehbaren Folgen des Krieges hinnehmen müssen. Es möge dabei auch der Vorteile eingedenk sein, die eine gesicherte Lebensstellung und ein regelmässiges Einkommen in den jetzigen unsichern Zeiten bieten.

Die Erkenntnis, dass auf die aussergewöhnlichen Finanzverhältnisse des Bundes Rücksicht zu nehmen ist, besteht übrigens erfreulicherweise auch beim Personal selbst. In einem an uns unterm 9. Juli 1916 gerichteten Gesuch um Ausrichtung von Teuerungszulagen erklärt der Vorstand des Föderativverbandes eidg. Beamter, Angestellter und Arbeiter, das Personal sei sich wohl bewusst, dass es sich bei den herrschenden besonderen Verhältnissen nicht darum handeln könne, der nachgewiesenen Teuerung und Geldentwertung durch eine allgemeine Erhöhung der Besoldungen und Bezüge auch nur annähernd Rechnung zu tragen. Es sollen vielmehr nur dort vom Bunde Beihilfen ausgerichtet werden, wo die Teuerung in den Reihen des Personals zu eigentlichen Notständen geführt hat. Darnach seien auch die vom Verbands postulierten Zulagen, die die Gehälter von Fr. 1400 bis Fr. 4000 umfassen und in der folgenden Tabelle zum Ausdruck kommen, berechnet worden.

Besoldung	Ledige ohne Unterhaltspflicht	%	Verheiratete									
			ohne Kinder		*mit 1 Kind		*mit 2 Kindern		*mit 3 Kindern		*mit 4 Kindern	
				%		%		%		%		%
1400	100	7,1	200	14,3	230	16,4	260	18,8	290	20,7	320	22,8
1500	100	6,6	200	13,3	230	15,3	260	17,3	290	19,3	320	21,3
1600	100	6,2	200	12,5	230	14,3	260	16,3	290	18,1	320	20,0
1700	100	6,0	200	11,8	230	13,5	260	15,3	290	17,0	320	19,0
1800	100	5,5	200	11,1	230	12,8	260	14,4	290	16,1	320	17,7
1900	100	5,2	200	10,5	230	12,1	260	13,6	290	15,2	320	16,8
2000	100	5,0	200	10,0	230	11,5	260	13,0	290	14,5	320	16,0
2100	100	4,8	200	9,5	230	11,0	260	12,4	290	13,8	320	15,2
2200	100	4,5	200	9,1	230	10,5	260	11,8	290	13,2	320	14,5
2300	100	4,3	200	8,7	230	10,0	260	11,3	290	12,6	320	13,9
2400	100	4,1	200	8,3	230	9,5	260	10,8	290	12,0	320	13,3
2500	100	4,0	200	8,0	230	9,2	260	10,4	290	11,6	320	12,8
2600	—	—	190	7,3	220	8,5	250	9,6	280	10,8	310	11,9
2700	—	—	180	6,6	210	7,8	240	8,9	270	10,0	300	11,1
2800	—	—	170	6,0	200	7,1	230	8,2	260	9,6	290	10,3
2900	—	—	160	5,5	190	6,5	220	7,6	250	8,6	280	9,6
3000	—	—	150	5,0	180	6,0	210	7,0	240	8,0	270	9,0
3100	—	—	140	4,5	170	5,5	200	6,4	230	7,4	260	8,4
3200	—	—	130	4,0	160	5,0	190	6,0	220	7,0	250	8,0
3300	—	—	120	3,6	150	4,8	180	5,4	210	6,4	240	7,3
3400	—	—	110	3,3	140	4,1	170	5,0	200	6,0	230	7,0
3500	—	—	100	2,8	130	3,7	160	4,8	190	5,4	220	6,3
3600	—	—	—	—	120	3,3	150	4,2	180	5,0	210	5,8
3700	—	—	—	—	100	2,7	140	3,8	170	4,8	200	5,4
3800	—	—	—	—	100	2,6	140	3,7	170	4,5	200	5,2
3900	—	—	—	—	100	2,5	140	3,6	170	4,3	200	5,0
4000	—	—	—	—	100	2,5	140	3,5	170	4,2	200	5,0
Durchschnitt für 1400—4000	100	5,3	175	8,0	186.36	8,1	217.77	9,3	247.77	10,6	277.77	11,8
Durchschnitt für 2600—4000	—	—	145	4,8	151.33	4,8	184.—	5,8	214.—	6,8	244.—	7,7

Gesamtdurchschnitt = Fr. 212. 40, oder 9 %.

Durchschnitt für Besoldungen von 2600—4000 = „ 190. 70, oder 6 %.

* Für das Ausmass der Zulagen kommen in Betracht Kinder bis zu 18 Jahren.

Von uns veranlasste Erhebungen haben ergeben, dass bei Berücksichtigung des Gesuches des Föderativverbandes sich folgende aufs Jahr berechnete Mehrausgabe ergeben würde:

Schweizerische Bundesbahnen	Fr. 6,000,000
Postverwaltung	„ 2,800,000
Telegraphen- und Telephonverwaltung	„ 565,000
Zollverwaltung	„ 380,000
Militärverwaltung	„ 1,267,000
Übrige Verwaltungen	„ 138,000

Zusammen *) Fr. 11,150,000

Nun gestattet aber die sonstige aussergewöhnliche Inanspruchnahme der Finanzkraft des Bundes eine solche gewaltige Ausgabe unbedingt nicht. Namentlich kann den schweizerischen Bundesbahnen eine Ausgabe von jährlich 6 Millionen Franken für Teuerungszulagen nicht zugemutet werden, nachdem die Gewinn- und Verlustrechnung dieser Bahnen für das Jahr 1915 mit einem Passivsaldo von rund 26 Millionen Franken abgeschlossen hat und das Budget für das Jahr 1916 eine Erhöhung dieses Passivsaldo um weitere 25 Millionen Franken vorsieht.

Nach allseitiger und reiflicher Prüfung der Angelegenheit halten wir als weitgehendstes Zugeständnis, welches sich mit der Verantwortung für den Finanzhaushalt des Bundes vereinbaren lässt, die Gewährung einer Teuerungszulage im nachstehenden Umfange:

Ausrichtung der Zulage an das Personal, dessen Besoldung oder Lohn den Betrag von Fr. 3400 nicht erreicht.

Betrag der Zulage, auf ein Jahr berechnet:

- a. für Verheiratete Fr. 125. Überdies für jedes Kind unter 16 Jahren, das im Haushalte lebt oder anderweitig untergebracht ist oder unterhalten wird, Fr. 25, jedoch im Maximum Fr. 100. Der Höchstbetrag einer Zulage würde sich somit auf Fr. 225 belaufen.

Den Verheirateten sind gleichzustellen Verwitwete und Geschiedene, die einen eigenen Haushalt führen;

- b. für Ledige, die erwerbsunfähige Eltern, Grosseltern oder Geschwister nachweislich unterhalten, Fr. 65.

Wir schätzen die sich hieraus für ein ganzes Jahr ergebenden Kosten auf ungefähr 3,2 Millionen Franken für die allgemeine Bundesverwaltung und auf 3,8 Millionen Franken für die Bundes-

*) In dieser Summe ist bei einzelnen Verwaltungen die Teuerungszulage an das provisorische Personal nicht inbegriffen.

bahnen. Da wir hiernach vorschlagen, pro 1916 nur die halbe Jahreszulage zu bewilligen, so würde sich somit für dieses Jahr die Ausgabe für die eigentliche Bundesverwaltung auf 1,6 Millionen und für die Bundesbahnen auf 1,9 Millionen Franken belaufen.

Die in den Jahren 1907 und 1908 gewährten Teuerungszulagen betragen, entsprechend der damaligen geringern Teuerung, nur Fr. 100, umfassten aber die Besoldungen bis und mit Fr. 4000. Die Gründe, die uns nicht gestatten, hinsichtlich der Gehaltsgrenze so weit wie damals zu gehen, sind von uns bereits dargelegt worden. Es kann sich gegenwärtig nicht mehr darum handeln, dem Personal für den Ausfall, den es durch die eingetretene Teuerung erleidet, gewissermassen ein Äquivalent zu bieten, sondern der Bund muss sich darauf beschränken, die Not derjenigen Personalkategorien zu mildern, die unter der Teuerung am meisten zu leiden haben. Dabei möchten wir nicht unerwähnt lassen, dass unsere Vorschläge einem Vergleiche mit den Kriegsheilfen, die einzelne Staatsverwaltungen der uns umgebenden Länder ihrem Personal gewähren, sehr wohl standhalten, namentlich wenn man berücksichtigt, dass die Teuerung bei uns nicht denselben Umfang angenommen hat wie dort. Auch die von verschiedenen Kantonen und Städten der Schweiz für ihr Personal in Aussicht genommenen Teuerungszulagen sind im allgemeinen niedriger als unsere Ansätze gehalten.

Auf letztere etwas näher eintretend, möchten wir folgendes bemerken: Wir betrachten eine Abstufung der Zulagen nach der Zahl der Kinder, für deren Unterhalt der Bezüger der Besoldung zu sorgen hat, so wie wir sie aufgestellt haben, als gerechtfertigt. Dagegen dürfte unseres Erachtens von weitem Unterscheidungen und Abstufungen abgesehen werden. Wer für keine Familie sorgen muss und auch sonst nicht unterstützungspflichtig ist, soll einer Zulage nicht teilhaftig werden, da er unter der Not der Zeit am wenigsten zu leiden hat. Die Verabfolgung der Zulage hat ebenfalls zu unterbleiben, wenn das steuerbare Gesamteinkommen des Beamten, Angestellten oder Arbeiters Fr. 3400 erreicht.

Bei der in den Jahren 1907 und 1908 gewährten Teuerungszulage hat die Ermittlung der Unterstützungspflicht der Ledigen zu mannigfachen Schwierigkeiten Anlass gegeben und sogar Missbräuche zur Folge gehabt. Die Zahl derer, die sich als unterstützungspflichtig melden, ist immer sehr gross, während der Fall, dass sie wirklich gleiche Lasten tragen, wie die Verheirateten, nur selten vorkommen dürfte. Aus diesem Grunde haben wir

die Bedingungen, die die Ledigen zum Bezug einer reduzierten Zulage berechtigen, etwas verschärft und genauer umschrieben.

Aus Billigkeitsrücksichten empfiehlt es sich, auch dem nicht ausschliesslich im Dienste des Bundes stehenden Personal, sowie dem Aushilfspersonal, im Verhältnis zu seinen Dienstleistungen, eine Teuerungszulage auszurichten. Angesichts der Mannigfaltigkeit der hier in Betracht kommenden Verhältnisse, die die Aufstellung einheitlicher Vorschriften in einem nur allgemeine Bestimmungen enthalten sollenden Bundesbeschlusse nicht gestattet, dürfte es dem Bundesrat und der Generaldirektion der schweizerischen Bundesbahnen überlassen werden, hinsichtlich der Berechtigung zum Bezug der Zulage und dessen Höhe die nötigen Ausführungsvorschriften zu erlassen.

Was den Zeitpunkt betrifft, von dem an die Teuerungszulagen zu gewähren sind, so dürfte dieser mit Rücksicht darauf, dass das Personal auf 1. Januar 1916 der periodischen Besoldungsaufbesserung teilhaftig wurde, auf 1. Juli 1916 festgesetzt werden.

Andererseits halten wir dafür, dass die Teuerungszulage auch für das Jahr 1917 schon jetzt beschlossen werden sollte, da auch im Falle eines baldigen Endes des Krieges nicht anzunehmen ist, dass sich die Lebenshaltung im nächsten Jahre wesentlich billiger gestalten werde.

Bei der Aufstellung unserer Vorschläge sind wir, wie bereits gesagt, an die äussersten Grenzen der zulässigen Konzessionen gegangen. Unsere Finanzen vermöchten eine noch stärkere Belastung nicht zu ertragen und wir würden uns genötigt sehen, weitergehenden Anträgen mit allem Nachdruck entgegenzutreten.

Wir ersuchen Sie, uns durch Genehmigung des nachstehenden Beschlusentwurfes die erforderlichen Kredite zur Ausrichtung der Kriegsteuerzulagen für das zweite Halbjahr 1916 und das Jahr 1917 zu gewähren. Dabei hat es die Meinung, dass allfällige Anstände und Einsprachen vom Bundesrat endgültig zu erledigen seien.

Genehmigen Sie die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 18. September 1916.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:

Decoppet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

die Bewilligung von ausserordentlichen Krediten zur Ausrichtung von Kriegsteuerungszulagen an die Beamten und Angestellten des Bundes (einschliesslich der Bundesbahnen), deren Besoldung oder Lohn den Betrag von Fr. 3400 nicht erreicht.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht der Botschaft des Bundesrates vom 18. September 1916,

beschliesst:

Art. 1. Den Beamten und Angestellten des Bundes, einschliesslich der Bundesbahnen, sowie den ständig in eidgenössischen Anstalten und Werkstätten beschäftigten Arbeitern, deren Besoldung oder Lohn den Betrag von Fr. 3400 nicht erreicht, wird eine Kriegsteuerungszulage in dem hiernach bestimmten Umfange gewährt:

1. Für das Jahr 1917:

a. an Verheiratete Fr. 125. Überdies für jedes Kind unter 16 Jahren, das im Haushalte lebt oder anderweitig untergebracht ist oder unterhalten wird, Fr. 25, jedoch höchstens Fr. 100.

Den Verheirateten sind gleichgestellt Verwitwete und Geschiedene, die einen eigenen Haushalt führen;

b. an Ledige, die erwerbsunfähige Eltern, Grosseltern oder Geschwister nachweislich dauernd unterhalten, Fr. 65.

2. Für das Jahr 1916: die Hälfte der für 1917 bewilligten Ansätze.

Bei der Berechnung des Dienstinkommens werden, soweit es sich um das Personal der schweizerischen Bundesbahnen handelt, die Nebenbezüge in dem für die Pensions- und Hilfskasse anrechenbaren Betrage berücksichtigt.

Art. 2. Für Beamte, Angestellte und Arbeiter, die mehreren Verwaltungen angehören, ist die Gesamtschädigung massgebend.

Art. 3. Besoldung und Teuerungszulage sollen zusammen die Grenze von Fr. 3400 nicht überschreiten. Gegebenenfalls ist die Zulage entsprechend zu kürzen.

Art. 4. Die Zulage wird nicht gewährt an Beamte, Angestellte und Arbeiter, deren steuerbares Gesamteinkommen (die von den Kantonen gestatteten Abzüge inbegriffen) den Betrag von Fr. 3400 erreicht. Der Einzelne hat auf Befragen eine bestimmte Erklärung hierüber abzugeben.

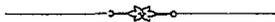
Art. 5. Der Bundesrat und die Generaldirektion der schweizerischen Bundesbahnen werden ermächtigt, dem nicht ausschliesslich im Dienste des Bundes stehenden Personal und Aushilfspersonal im Verhältnis zu seinen Dienstleistungen ebenfalls eine Teuerungszulage zu gewähren.

Art. 6. Für die nach dem 1. Juli 1916 in den Dienst des Bundes oder der Bundesbahnen getretenen Beamten, Angestellten und Arbeiter wird die Zulage im Verhältnis zur Dienstzeit berechnet und nur dann verabfolgt, wenn die Dienstzeit mindestens drei Monate beträgt.

Art. 7. Zur Auszahlung der Kriegsteuerungszulagen werden dem Bundesrat und der Generaldirektion der schweizerischen Bundesbahnen für die Jahre 1916 und 1917 die nötigen Kredite eröffnet.

Art. 8. Der Bundesrat und die Generaldirektion der schweizerischen Bundesbahnen werden mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt, soweit es die ihnen unterstellten Verwaltungen betrifft.

Art. 9. Gegenwärtiger Beschluss tritt, als nicht allgemein verbindlich, sofort in Kraft.



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Bewilligung von ausserordentlichen Krediten zur Ausrichtung von Kriegsteuerungszulagen an die Beamten und Angestellten des Bundes (einschliesslich der Bundesbahnen), deren Besoldung od...

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1916
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	39
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	699
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.09.1916
Date	
Data	
Seite	585-592
Page	
Pagina	
Ref. No	10 026 151

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.